

derlichen Ermittlungshandlungen konzentriert vorgenommen wurden, die Gesetzlichkeit gewahrt ist und die beabsichtigten weiteren Ermittlungshandlungen sowie die dafür beantragte Bearbeitungsfrist notwendig sind. In Verfahren mit unbekanntem Täter ist zu prüfen, ob alle Möglichkeiten zur Ermittlung des Täters genutzt worden sind. Bei der Entscheidung über den Antrag auf Fristverlängerung hat der Staatsanwalt, soweit möglich, Weisungen für die weiteren Ermittlungen zu geben. Auf Verlangen sind dem Staatsanwalt die Verfahrensakten vorzulegen. Handelt es sich um Haft Sachen, ist zugleich die Haftprüfung durchzuführen (vgl. § 131).

2.3. Die Verlängerung der gesetzlichen Höchstfrist von 3 Monaten kann der Staatsanwalt des Bezirkes auf begründeten schriftlichen Antrag des zuständigen Staatsanwalts genehmigen. Fristverlängerungen über 1 Jahr können nur vom GStA auf Antrag des

Staatsanwalts des Bezirkes gewährt werden. Die Regelungen über diese Fristverlängerung gelten gleichermaßen für Ermittlungsverfahren mit bekannten und unbekanntem Tätern. Die gesetzliche Frist von 3 Monaten schließt die abschließende Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt nicht ein. Die Frist für die abschließende Bearbeitung eines Verfahrens durch den Staatsanwalt beträgt für den Staatsanwalt des Kreises 2 Wochen und für den Staatsanwalt des Bezirkes 4 Wochen. Gibt der Staatsanwalt das Verfahren an das U-Organ zur Nachermittlung zurück, gelten für das U-Organ und den Staatsanwalt die gesetzlichen Bearbeitungsfristen unter Anrechnung der bereits verbrauchten Frist weiter. Bei einer Rückgabe zur Nachermittlung durch gerichtlichen Beschluß beträgt die Nachermittlungsfrist 4 Wochen. Sie kann vom übergeordneten Staatsanwalt verlängert werden.

§104

Protokoll

Über jede Ermittlungshandlung, die für die Beweisführung Bedeutung haben kann, ist ein Protokoll aufzunehmen und den Akten beizufügen. Andere Ermittlungshandlungen sind aktenkundig zu machen.

1. Ermittlungshandlungen sind strafprozessual-kriminalistische Maßnahmen, die auf die Feststellung, Prüfung und Sicherung notwendiger gesetzlicher Beweismittel (vgl. Anm. 1.1. zu § 24) zur Aufklärung von Straftaten gerichtet sind (z. B. Befragungen, Vernehmungen, Besichtigungen, Identifizierungen, Experimente, Beobachtungen, Hausdurchsuchungen, Maßnahmen zur unmittelbaren Verfolgung eines Täters auf frischer Tat, andere Maßnahmen, die auf die Sicherung von Beweismitteln oder die Ergreifung eines Täters gerichtet sind).

2. Bedeutung für die Beweisführung können Ermittlungshandlungen haben, wenn die verantwortungsbewußte Prüfung der gegebenen Umstände Anhaltspunkte dafür ergibt, daß sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufklärungspflicht (vgl. § 101) beitragen können.

3. Protokolle über Ermittlungshandlungen sind Niederschriften, deren Gegenstand von den Ermittlungshandlungen bestimmt wird und die deren Ergebnisse widerspiegeln müssen. Protokolle sollen vollständig, übersichtlich und konzentriert sein. Nur

für bestimmte Protokolle sind Form und Inhalt gesetzlich vorgeschrieben (z. B. für Protokolle über die Vernehmung von Zeugen oder Beschuldigten [vgl. § 106] und für Beschlagnahmeprotokolle [vgl. § HO]). Protokolle müssen das Datum der Ausstellung, den Namen, die Funktion oder den Dienstgrad des Protokollierenden enthalten.

4. Andere Ermittlungshandlungen, die nur aktenkundig zu machen sind, sind solche, die für die Beweisführung keine Bedeutung haben oder solche Informationen erbrachten, die in anderen Beweismitteln besser dokumentiert sind. Sind mehrere Zeugen vorhanden, ist die Protokollierung der Zeugenaussage mit dem höchsten Informationsgehalt ausreichend, es sei denn, daß von den anderen Zeugen ergänzende be- oder entlastende Hinweise zum Sachverhalt oder zur Person des Täters vorgetragen werden. Namen von Zeugen, deren Aussagen nicht protokolliert werden, sind mit ladungsfähiger Anschrift und dem Hinweis, zu welchen Punkten sie aussagen können, in den Akten zu vermerken (vgl. GA/GStA und MdI vom 7.2.1973).